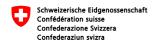
Dieser Text ist eine provisorische Fassung.

Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter

www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit für das nationale sichere Datenverbundsystem

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹ und auf Artikel ... des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom ...², nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]³, beschliesst:

Art. 1

Für die Entwicklung und Beschaffung des nationalen sicheren Datenverbundsystems wird ein Verpflichtungskredit von 150 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

- ¹ Die Freigabe des Kredits erfolgt in drei Etappen:
 - Für die Umsetzung der ersten Etappe (Projektierung) werden Mittel im Umfang von 14,7 Millionen freigegeben.
 - b. Die Freigabe der zweiten Etappe (Aufbau) im Umfang von 83,6 Millionen Franken und der dritten Etappe (Erweiterung) im Umfang von 51,7 Millionen Franken erfolgt durch den Bundesrat.
- ² Der Bundesrat kann Kreditreste aus vorangehenden Etappen in die Kredite verschieben, die er freigibt.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR **101**

² BB1 ..., AS ..., SR ...

³ BBl [Nummer]